**Vertrag für den virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)**
Zur Gründung und Abwicklung eines virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch im Verteilnetz der Dorfkorporation Ebnat-Kappel

Zwischen

**Dorfkorporation Ebnat-Kappel**
**Hofstrasse 5**
**9642 Ebnat-Kappel**

nachstehend **«DKEK»** genannt

und des virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch

[Adresse]
[PLZ Ort]
vertreten durch [Vorname Name]

nachstehend **«vZEV»** genannt.

betreffend

**die gemeinsame Eigenverbrauchsnutzung**

Vertragsbeginn _____ **(bitte freilassen;** wird durch die DKEK auf den frühestmöglich realisierbaren Termin eingefügt)

## Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand ....3
2. Vertragsbeginn ....3
3. Voraussetzungen zur Gründung einer vZEV ....3
4. Pflichten der Teilnehmer und Produzenten gegenüber der DKEK....3
5. Pflichten des Ansprechpartners des vZEV gegenüber der DKEK ....4
6. Wechsel des Ansprechpartners....4
7. Messung ....4
8. Datenaustausch und Datenschutz....4
9. Rechnungsstellung und Vergütung....5
10. Vertragsdauer (Auflösung des vZEV) ....5
11. Haftung ....5
12. Änderungen ....5
13. Salvatorische Klausel ....5
14. Schlussbestimmungen....5
15. Unterschriften ....6
Anhang 1 - Teilnehmer des vZEV....7
Anhang 2 - Ansprechpartner des vZEV ....8
Anhang 3 - Auszahlung der Rücklieferung....9

## 1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die gesetzlichen Rechte und Pflichten zwischen den Parteien betreffend die Einrichtung und Abwicklung des Eigenverbrauchs im Anschlussobjekt bzw. des virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (vZEV).

Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die interne Organisation der vZEV-Gemeinschaft, inkl. interner Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage (EEA) produzierten Energie.

## 2. Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt nach Erfüllung folgender Punkte auf den 1. Tag des nächstfolgenden Quartals in Kraft:

- Zustimmung durch Unterschrift aller beteiligten Endverbraucher (im folgenden Teilnehmer) und des/der Produzenten zur Teilnahme am vZEV gemäss Anhang 1.
  ***(Bei Miet- oder Pachtverhältnissen ist bei der Einführung die Zustimmung durch Unterschrift von der Eigentümerpartei und Miet- bzw. Pachtpartei erforderlich)***
- Benennung und Bestätigung des Ansprechpartners des vZEV in Anhang 1 und 2.
- Angabe der Bankverbindung für die allfällige Auszahlung der Rücklieferung in das Stromnetz in Anhang 3.
- Zustimmung des Ansprechpartners des vZEV mittels Unterschrift in die vorliegenden Vertragsbestimmungen.
- Ordnungsgemässer Anschluss, ordentliche Abnahme und produktiver Betrieb der zum Zusammenschluss genutzte/n Produktionsanlage/n.
- Einrichtung der erforderlichen Messsysteme für den Zusammenschluss.
- Messdaten des gesamten Abrechnungszeitraumes liegen der DKEK vor.
- Unterzeichnung des hier vorliegenden Vertrages in zweifacher Ausführung.

## 3. Voraussetzungen zur Gründung einer vZEV

Verbraucher am Ort der Produktion können an dem vZEV teilnehmen. Der Ort der Produktion für einen virtuellen Zusammenschluss erstreckt sich bis zum gemeinsamen Verknüpfungspunkt (Sammelschiene einer Verteilkabine oder Niederspannungsverteilung in einer Trafostation). Ein Stammkabel in einem Muffennetz wird nicht als Verknüpfungspunkt betrachtet (abgeschlaufte Hausanschlüsse können nicht in virtuelle Zusammenschlüsse integriert werden).

Sind nicht sämtliche Anforderungen für die Inbetriebnahme des vZEV erfüllt, teilt die DKEK dies dem Ansprechpartner mit. Der vZEV ist erst rechtswirksam angemeldet, wenn der Nachweis erbracht und von der DKEK bestätigt ist, dass sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Die DKEK behält sich vor die nötigen Anforderungen selbst zu beurteilen und die Inbetriebnahme des vZEV nach eigenem Ermessen aufgrund nicht erfüllter Anforderungen abzulehnen.

## 4. Pflichten der Teilnehmer und Produzenten gegenüber der DKEK

Die Pflichten der an dem vZEV beteiligten Endverbraucher und Produzenten in Anhang 1 umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Schriftliche Zustimmung jedes Endverbrauchers zur Teilnahme am vZEV.
- Schriftliche Zustimmung des Produzenten zur Teilnahme am vZEV.
- Die Bestimmung eines Ansprechpartners mit grundsätzlichen Entscheidungsbefugnissen als Vertretung des vZEV.
- Zustimmung der Teilnehmer und Produzenten hinsichtlich Datenaustausch und Datenschutz. Die DKEK stellt dem Ansprechpartner die zur Abwicklung des vZEV notwendigen Daten zur Verfügung.

## 5. Pflichten des Ansprechpartners des vZEV gegenüber der DKEK

Der von dem vZEV definierte Ansprechpartner in Anhang 2 nimmt gegenüber der DKEK stellvertretend für die Teilnehmer des vZEV folgende Aufgaben war (Aufzählung nicht abschliessend):

- Alleiniger Ansprechpartner für alle eigenverbrauchsrelevanten Informations- und Datenflüsse zwischen der DKEK und dem vZEV.
- Stellvertretende Zustimmung für alle Teilnehmer mittels Unterschrift zu vorliegendem Vertrag.
- Mitteilung der Bankverbindung in Anhang 3, worauf die DKEK die allfällige Rücklieferung der überschüssigen Energie überweist.
- Einholung der schriftlichen Zustimmungen der Teilnehmer bei Eintritten oder Erweiterungen.
- Mitteilung an DKEK und alle Teilnehmer im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners.
- Stellvertretend für die Teilnehmer die Auflösung des vorliegenden Vertrags mittels fristgerechter schriftlicher Mitteilung an die DKEK.
- Verantwortung für die periodischen Kontrollen gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV). Die Zustellung der Kontrollaufforderungen aller Teilnehmer erfolgt ausschliesslich an den Ansprechpartner. Die termingerechten Durchführungen der Kontrollen und allfällige Mängelbehebungen liegen in der Verantwortung des Ansprechpartners.

## 6. Wechsel des Ansprechpartners

Im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners übermittelt der bisherige Ansprechpartner die Kontaktdaten des neuen Ansprechpartners des vZEV an die DKEK. Er teilt dem neuen Ansprechpartner alle notwendigen Informationen mit, damit dieser die weitere Geschäftsabwicklung wahrnehmen kann.

## 7. Messung

Die DKEK ist nach dem Zusammenschluss für die virtuelle Hauptmessung des vZEV und die nötigen Teilnehmermessungen verantwortlich. Die Messung erfolgt ausschliesslich anhand von Messapparaten der DKEK. Eine Ausnahme bilden private Zähler, die allenfalls in bereits erstellten einfachen ZEV's in Betrieb sind. Einfache ZEV's werden nach Erstellung des vZEV als ein einziger Endverbraucher und somit einzelner Teilnehmer am vZEV betrachtet.

Die Messdaten der einzelnen Teilnehmer werden durch die DKEK oder deren Messdienstleister im SDAT-konformen Format (ebIX = XML-Format) zugestellt. Für die Aufbereitung der Daten und die Erstellung der einzelnen Teilnehmerrechnungen ist der Ansprechpartner des vZEV verantwortlich. Wird für die Datenübermittlung ein anderes Format benötigt, muss dies mit der DKEK durch den Ansprechpartner des vZEV koordiniert werden. Die Mehrkosten für die Übermittlung in einem anderen Datenformat werden dem vZEV in Rechnung gestellt.

## 8. Datenaustausch und Datenschutz

Zur Abwicklung des vZEV ist die DKEK berechtigt, dem Ansprechpartner die notwendigen Daten der Hauptmessung und der Teilnehmer zu übermitteln.

## 9. Rechnungsstellung und Vergütung

**Rechnungsstellung**
Die Entgelte für den Strombezug aus dem Verteilnetz inkl. Messkosten und Grundpreise der Teilnehmer mit Messapparaten der DKEK richten sich nach den jeweils publizierten Ansätzen gemäss den Tarifblättern der DKEK und werden dem vZEV in einer Rechnung für die virtuelle Hauptmessung verrechnet. Der Ansprechpartner haftet gegenüber der DKEK für den vollen Rechnungsbetrag.

Sofern Anpassungen an der Installation erforderlich sind, werden diese direkt den jeweiligen Eigentümern verrechnet.

**Vergütung der Rücklieferung**
Die Rücklieferung von überschüssiger Energie in das Verteilnetz der DKEK wird zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen gemäss den Tarifblättern der DKEK vergütet.
Die interne Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage/n produzierten Energie ist Sache des vZEV.

**Abrechnung innerhalb des vZEV**
Die korrekte und für jeden Teilnehmer transparente Abrechnung innerhalb des vZEV liegt in der Verantwortung des Ansprechpartners des vZEV.

## 10. Vertragsdauer (Auflösung des vZEV)

Dieser Vertrag gilt unbefristet bis auf Widerruf einer der Vertragsparteien. Seitens des vZEV muss ein solcher durch den Ansprechpartner bei der DKEK erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf den letzten Tag eines Quartals.

## 11. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung der DKEK ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt dabei insbesondere für die Aufteilung und Abwicklung der Zahlungsflüsse zwischen dem Ansprechpartner und den Teilnehmern des vZEV.

Der Ansprechpartner des vZEV haftet insbesondere vollumfänglich für die Kosten bereits bezogener Leistungen des ZEV, sowie für allfällige Schadenersatzforderungen gegenüber des vZEV, falls ein Teilnehmer der vZEV die Einwilligung in die Teilnahme am vZEV gegenüber dem Ansprechpartner des vZEV nicht schriftlich gegeben hat.

## 12. Änderungen

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Vertrag anzupassen bzw. zu ersetzen.
Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendiger Parteien.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, und diese bleiben in dem jeweils gesetzlich zulässigen Masse gültig, wirksam und durchsetzbar.

## 14. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist das Kreisgericht Toggenburg Lichtensteig.

**15. Unterschriften**

Ebnat-Kappel, ……

**Dorfkorporation Ebnat-Kappel**

Max Mustermann
Ansprechpartner des vZEV

Betriebsleiter

**Anhang 1 - Teilnehmer des vZEV**

Die unterzeichnende Person bestätigt mit Ihrer Unterschrift, dass Sie das vZEV-Vertragswerk inkl. Anhänge gelesen und verstanden hat.

Die unten aufgeführten Teilnehmer erklären sich mit ihrer Unterschrift bereit, den Eigenverbrauch im Rahmen des vZEV zu nutzen, stimmen dem vorliegenden vZEV-Vertragswerk inkl. Datenschutzbestimmungen zu und benennen die in Anhang 2 aufgeführte Person als Ansprechpartner des vZEV. Mit der Unterschrift stimmt der Unterzeichnende zu, dass der in Anhang 2 genannte Ansprechpartner berechtigt ist, alle Geschäfte, welche in direktem Zusammenhang mit dem vZEV stehen, stellvertretend für den vZEV, zu begründen.

Die Teilnehmer des vZEV sind:

Produktionsanlage/n:

| Name und Vorname Eigentümer / Ansprechpartner / Mieter | Objekt-ID | Objektbezeichnung | CH-Metering-Code | Unterschrift |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |

Teilnehmer:

| Name und Vorname Eigentümer / Ansprechpartner | Objekt-ID | Objektbezeichnung | CH-Metering-Code | Unterschrift |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

**Anhang 2 - Ansprechpartner des vZEV**

Durch die Teilnehmer des vZEV wird folgender Ansprechpartner benannt:

| | |
|---|---|
| Name und Vorname | |
| Anschrift | |
| Telefon | |
| E-Mail | |

**Anhang 3 - Auszahlung der Rücklieferung**

Bankverbindung für die Auszahlung der Rücklieferung:

| | |
|---|---|
| IBAN / Konto-Nr. | |
| Konto lautend auf | |
| Name und Adresse Bank | |